Prof. Dr. von Wilmowsky

Bankrecht

Vorlesung

Verbriefung von Forderungen und sonstigen Rechten: Funktionen

I. Beweisfunktion

-- Funktion: Erleichterung des Beweises über den Inhalt einer Forderung oder eines sonstigen Rechts

-- Beispiele: schriftliche Verträge (etwa über Grundstücke, § 311b BGB); Schuldschein, § 371 BGB

II. Liberationsfunktion

-- Funktion: Erfüllungsregelung: Die Urkunde hat die Wirkung, dass der Schuldner durch Leistung an den Inhaber der Urkunde frei wird, gleichgültig, ob dieser auch der Inhaber der Forderung ist.

-- Begünstigter: Schuldner der verbrieften Forderung, dem die Erfüllung erleichtert wird.

-- Rechtsquelle: Vereinbarung zwischen den Parteien, die die Urkunde ausstellen

-- Beispiele: Garderobenmarke; Sparbuch (§ 808 Abs. 1 Satz 1 BGB)

III. Legitimationsfunktion

-- Funktion: Die Urkunde begründet die Vermutung, dass der Inhaber der Urkunde Inhaber des Rechts ist. Folge: Beweislastumkehr: Der Schuldner muss beweisen, dass der Inhaber der Urkunde nicht der Inhaber des Rechts ist.

-- Begünstigter: Gläubiger der verbrieften Forderung, dem die Durchsetzung erleichtert wird.

-- Rechtsquelle: Gesetz

-- Beispiele: Schuldverschreibung (§ 793 Abs. 1 Satz 1 BGB); Gegenanzeige: Sparbuch (§ 808 Abs. 1 Satz 2 BGB)

IV. Vorlegungsfunktion

-- Funktion: Erleichterung der Abtretung des verbrieften Rechts

-- Mittel: Ausschluss des Schuldnerschutzes nach § 407: Beseitigung der Empfangszuständigkeit des ursprünglichen Gläubigers

-- Begünstigter: Zessionar der verbrieften Forderung, der keine Gefahr läuft, dass der Schuldner mit befreiender Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger leistet.

-- Rechtsquelle: Gesetz
fiktiver § 407a: „Der Schuldner bleibt dem Inhaber der Forderung verpflichtet, wenn dieser im Besitz einer Urkunde ist, deren Vorlegung zur Geltendmachung der Forderung notwendig ist.“
stattdessen: verstreute Einzelregelungen im BGB, HGB, ScheckG, WechselG

-- Beispiele: Sparbuch (§ 808 Abs. 2 Satz 1 BGB); Schuldververschreibung (§ 797 BGB); Inhaberkarten (§§ 807, 797 BGB)

V. Umlauffunktion

-- Funktion: Ermöglichung des gutgläubigen Erwerbs von Forderungen und sonstigen Rechten

-- Mittel:
theoretisch denkbar: Ermöglichung eines Gutglaubenserwerbs im Abtretungsrechts, etwa durch einen § 398a BGB: „Wird der Abtretende durch eine Urkunde mit Umlauffunktion als Gläubiger ausgewiesen, erwirbt ein Gutgläubiger die Forderung auch dann, wenn der Abtretende nicht Gläubiger war."
beschrittener Weg: Übertragung nach Sachenrecht

-- Begünstigter: Rechtsverkehr; Handelbarkeit der verbrieften Forderung oder des verbrieften sonstigen Rechts

-- Beispiele: Schuldverschreibung; Aktie